

## Dienstaufsichtsbeschwerde eines Prozesszuschauers

An die  
Polizeiinspektion Würzburg Ost

19.05.2010

Ich stelle Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die am 12.05.2010 am Landgericht Würzburg eingesetzten Polizeibeamten Müller und Langner (beide Polizeiinspektion Würzburg Ost), wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gründe:

Am 12.05.2010 wohnte ich einem Prozess beim Landgericht Würzburg bei. Nach Prozessende um ca. 12:30 wurde eine ZuhörerIn von den Polizeibeamten Müller und Langner der PI Würzburg Ost erwartet und durch Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Abgabe ihrer Personalien genötigt. Als Begründung für diese Maßnahme wurde das Malen mit Kreide vor dem Landgericht vor Beginn des Prozesses (ca. 8:45) aufgeführt. Diese Maßnahme ist meiner Meinung nach unverhältnismäßig. Es war offen erkennbar, dass die mit Kreide gemalten Meinungsäußerungen keine dauerhafte Verunreinigung oder gar Schädigung eines öffentlichen Raumes darstellten. Spätestens der nächste Regenschauer hätte die Kreide weggewaschen. Eine solche Überreaktion gegenüber der Meinungsfreiheit, durch eine erzwungene Personalienfeststellung, halte ich für bedenklich, zumal sie auch als Einschüchterungsversuch der ZuhörerIn eines öffentlichen Gerichtsprozesses verstanden werden konnte. Zudem widerspricht die Maßnahme dem Verhalten der Polizeibeamten vor Prozessbeginn. Obwohl die Polizeibeamten vor Ort das Malen mit Kreide aus unmittelbarer Nähe beobachteten und dokumentierten sprach keiner von ihnen die Personen, die mit Kreide malten an, um sie auf eventuelle Konsequenzen aufmerksam zu machen. Stattdessen wurde die oben genannte ZuhörerIn des Gerichtsprozesses Stunden später mit dem genannten Vorwurf konfrontiert.

Meines Erachtens wurde versucht durch das unverhältnismäßige Vorgehen der eingesetzten Polizeikräfte innerhalb des Landgerichts eine unnötige Eskalation einer ruhigen Lage herbeizuführen. Dies schadet meiner Meinung nach dem Ansehen der Polizei und dem des Landgerichts Würzburg.

Mit freundlichen Grüßen